

vorgesetzten Behörde bey Zeiten Kenntniß zu geben, damit solche beliebigen Falls die ausgeschiedenen Acten durchsehen könne.

- 5) Gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Januar 1831. in Ausübung gesetzt und zu diesem Ende sämtlichen beteiligten Stellen zu genauer Beachtung mitgetheilt werden.

---

Beschluß des Kleinen Rathes  
vom 1. Junimonath 1830, betreffend das  
Fährgeld zu Oberengstringen.

---

Es hat der Kleine Rath für die der Gemeinde Oberengstringen bewilligte Fährre über den Limmathfluß nachfolgenden Tarif festgesetzt:

	fl. Rp.
1) Eine Person, mit Inbegriff dessen, was sie mit sich trägt . . .	1 —
2) Eine einspännige Chaise sammt den darin befindlichen Personen und dem Kutscher . . .	6 —
3) Eine zweispännige Kutsche oder Chaise, sammt den darin befindlichen Personen und dem Kutscher	10 —
4) Jedes Pferd mehr . . .	2 —

	ß.	Kp.
5) Ein einspänniger beladener Wagen sammt Fuhrmann . . . .	4	—
6) Ein zweispänniger beladener Wa- gen sammt Fuhrmann . . . .	7	—
7) Ein dreispänniger beladener Wa- gen sammt Fuhrmann . . . .	10	—
8) Ein vierspänniger beladener Wa- gen sammt Fuhrmann . . . .	14	—
9) Ein fünfspänniger beladener Wa- gen sammt Fuhrmann . . . .	18	—
10) Ein sechsspänniger beladener Wa- gen sammt Fuhrmann . . . .	22	—
11) Ein unbeladener Wagen von jedem Pferd, ohne den Fuhrmann . . . .	2	—
12) Ein Stück großes Vieh, wie Pferde oder Hornvieh, ohne den Treiber . . . .	2	—
13) Ein Stück kleines Vieh, als Käl- ber, Schafe, Ziegen, Schweine, ohne den Treiber . . . .	—	2

---